

# KODA-News

der Mitarbeiterseite in der Regional-KODA Osnabrück · Vechta

Bericht von der 145. Sitzung der Regional-KODA Osnabrück/Vechta 24. März 2022 in der Katholischen Akademie Stapelfeld

## Ansprechpartner

### 1. Kirchengemeinden

#### Claudia Engelmann (VEC)

Küsterin · 49424 Goldenstedt  
Tel. 04444 2463  
hc.engelmann@ewetel.net

#### Ansgar Stuckenberg (OS)

Domküster · 49074 Osnabrück  
Tel. 0541 318-490  
a.stuckenberg@bistum-os.de

### 2. Pastoraler Dienst

#### Björn Thedering (VEC)

Pastoralreferent · Neuenkirchen/  
Oldenburg  
Tel. 01520 8956423  
bjoern.thedering@bmo-vechta.de

#### Johannes Gebbe (OS)

Pastoralreferent · 28277 Bremen  
Tel. 0421 62009023  
johannes.gebbe@st-marien.de

### 3. Kirchliche Verwaltung

#### Thomas Rohenkohl (VEC)

Verwaltungsangestellter · 49377  
Vechta  
Tel. 04441 872-125  
thomas.rohenkohl@bmo-vechta.de

#### Christiane Balgenort (OS)

Schulsekretärin · 49090 Osnabrück  
Tel. 0541 61094-10  
christiane.balgenort@  
angelaschule-osnabrueck.net

### 4. Bildung & Beratung

#### Thomas Schmitz (VEC)

Bildungsreferent · 49377 Vechta  
Tel. 04441 872-278  
thomas.schmitz@bmo-vechta.de

#### Peter Klösener (OS)

Bildungsreferent  
49124 Georgsmarienhütte  
Tel. 05401 8668-17  
kloesener@klvhs.de

### 5. Erziehung & Schule

#### Dirk Nost (VEC)

Lehrer · 49377 Vechta  
Tel. 04471 870-211  
dirk.nost@kst-vechta.de

#### Franciskus Van den Berghe (OS)

Lehrer · 49808 Lingen  
Tel. 0591 9011550  
franciskus@van-den-berghe.de

### 6. Gewerkschaftsvertreter

#### Thorsten Meyer

Philologenverband Niedersachsen ·  
49377 Vechta  
Tel. 04441 870-211  
meyer-vechta@t-online.de

### 7. Berater Mitarbeiterseite

#### Guido Hermes

49808 Lingen  
Tel. 0591 6102-300  
guido.hermes@bistum-osnabrueck.de

## Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Nach den Ende des vergangenen Jahres stattgefundenen Wahlen für die nächste Amtsperiode der Regional-KODA Osnabrück Vechta traf sich die Mitarbeiterseite bereits am 18. Januar zur Staffelläufige und am 3. Februar zu einer Klausurtagung, um die konstituierende Sitzung am 7. Februar vorzubereiten. Hier wurde die Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse und Arbeitsgruppen vorgenommen. Die Übersicht dazu ist auf der Homepage der Regional-KODA eingestellt.

Am 24. März kam das Plenum dann zur ersten inhaltlich geprägten Sitzung in Stapelfeld zusammen. Die Regelung zur Aufstockung von Kurzarbeitergeld wurde bis Ende dieses Jahres verlängert. Zudem wurde der Beschluss gefasst, Lebenspartner\*innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes an zwei relevanten Stellen in der AVO Ehegatt\*innen gleichzustellen. Gerade vor dem Hintergrund der beeindruckenden Initiative „OutInChurch“ war uns das ein wichtiges Anliegen.

Weiterhin wurde beschlossen, die Corona-Sonderzahlung für Lehrkräfte analog zur Vereinbarung beim Tarifvertrag für die Länder auszus zahlen. Deutlich eingeschränkt wird die Möglichkeit von sachgrundlosen Befristungen im kirchlichen Dienst. Der bundesweite Beschluss, der eine zeitliche Begrenzung solcher Arbeitsverhältnisse auf maximal 14 Monate vorsieht, gilt bei uns ab dem 1. März 2022.

Thematisiert wurde auch unser Vor-

stoß, mit einer kurzfristigen Anhebung der Kilometerpauschale bei Dienstreisen mit dem privaten Kraftfahrzeug auf die kräftig gestiegenen Benzinpreise zu reagieren. Leider konnte hier noch kein Beschluss erfolgen. Das Thema soll in der nächsten Sitzung noch einmal auf die Tagesordnung, um gegebenenfalls eine rückwirkende Regelung zu beschließen. Die endgültige Entscheidung zu unserer Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes (KAG) wurde vertagt. Vom KAG Hamburg wurde die Klage abgewiesen, weil man der Meinung war, dass die Mitarbeiterseite einer KODA von der KODA-Dienstgeberseite nicht verlangen könne, auf kirchliche Einrichtungen hinsichtlich der korrekten Umsetzung der AVO einzuwirken. Wir werden hier jedoch in die Revision gehen, sodass der Kirchliche Arbeitsgerichtshof in Bonn sich abschließend mit der Frage befassen wird.

Eure / Ihre Mitarbeiterseite  
in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta



Staffellübergabe auf der Mitarbeiterseite der KODA

## Beschlüsse



Einstimmig wurden Andreas Windhaus und Thomas Schmitz in gemeiner Wahl als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender der KODA gewählt

### Aufstockung von Kurzarbeitergeld verlängert

Die im vergangenen Jahr beschlossene Regelung zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes für kirchliche Mitarbeiter\*innen (Anlage 10 AVO) war bisher bis zum 31. März 2022 befristet. Aktuell ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen im Betrieb verschiedener Einrichtungen auch in den kommenden Monaten noch Anlass für die Anordnung von Kurzarbeit sein können.

Daher hat die Mitarbeiterseite der KODA beantragt, die Regelung bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Der betreffende Antrag wurde im KODA-Plenum einstimmig angenommen.



© Rainer Sturm\_pixelio.de

### Lebenspartner\*innen werden in AVO-Regelungen einbezogen

Die bewegenden Zeugnisse von 125 haupt- und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter\*innen im Rahmen der Initiative „OutInChurch“ haben einmal mehr verdeutlicht, welche dramatischen Auswirkungen ein Festhalten an überkommenen Normen und arbeitsrechtlichen Regelungen hat. Bischof Bode hat dazu formuliert, die Grundbotschaft der Kirche sei Gottes vorbehaltlose Liebe für alle Menschen – in ihrer Vielfalt und Einzigartigkeit. Das müsse auch für alle Beziehungen gelten, sofern sie von Liebe und

gegenseitiger Achtung getragen seien. In der AVO, die sich bewusst an die Bestimmungen des öffentlichen Dienstes anlehnt und das in ihrer Präambel auch betont, wurden bisher zwei Regelungen explizit auf „Ehegatt\*innen“ bezogen, ohne in gleicher Weise Lebenspartner\*innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu berücksichtigen. Nun hat die Mitarbeiterseite beantragt, an den betreffenden Stellen eine Gleichbehandlung vorzusehen. Der Antrag wurde in der KODA einstimmig



© couple-5385141\_1920

beschlossen.

So wird nun beim Tod von Beschäftigten auch dem/der überlebenden Lebenspartner\*in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Sterbegeld gewährt (§ 23 Abs. 3 AVO). Außerdem wird bei den Regelungen zur Arbeitsbefreiung die Gleichbehandlung von Ehepartner\*innen und Lebenspartner\*innen vollzogen (§ 29 Abs. 1 a) und b) AVO). Die Änderungen treten zum 1. April 2022 in Kraft.

### Corona-Sonderzahlung für Lehrkräfte beschlossen

Im November des vergangenen Jahres haben die Tarifparteien für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) den TV Corona-Sonderzahlung beschlossen. Er sieht vor, dass Mitarbeiter\*innen eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Bei einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die „Corona-Prämie“ entsprechend. Die Auszahlung soll spätestens mit dem Entgelt für März 2022 erfolgen, was inzwischen

auch bereits umgesetzt wurde.

Der Anspruch auf die Einmalzahlung besteht auch für Mitarbeiter\*innen, die an dem genannten Stichtag beschäftigt waren und danach aus dem Dienst ausgeschieden sind.

Gemäß § 3 Nr. 11a Einkommenssteuergesetz (EStG) ist die „Corona-Prämie“ steuer- und sozialversicherungsfrei (bis zu einer Höhe von insg. 1.500,00 Euro). Der Ständige Ausschuss Lehrkräfte hatte sich auf eine Übernahme des TV Corona-Sonderzahlung geeinigt und einen entsprechenden Antrag in die KODA eingebracht. Dieser wurde nun einstimmig beschlossen.

### Sachgrundlose Befristung deutlich eingeschränkt

Zur sachgrundlosen Befristungen von Arbeitsverträgen im kirchlichen Dienst hatte der Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA bereits am 28. Oktober 2019 eine „Ersetzende Entscheidung“ gefällt. Die Regelung stand jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit die Zuständigkeit der Zentral-KODA für diesen Regelungsgegenstand feststellt. Seinerzeit hatte die Dienstgeberseite der Zentral-KODA das Kirchliche Arbeitsgericht angerufen, weil sie eben diese Zuständigkeit angezweifelt hatte.

In der Folge wurde vom Kirchlichen Arbeitsgericht die Zuständigkeit der Zentral-KODA in dieser Sache bestätigt. Weil die Dienstgeberseite jedoch Revision eingelegt hatte, musste sich der Kirchliche Arbeitsgerichtshof in zweiter und letzter Instanz mit der Frage befassen. Auch dieser bestätigte in der mündlichen Verhandlung am 26. November 2021 die Zuständigkeit der Zentral-KODA.

Damit gilt für den kirchlichen Dienst nun bundesweit einheitlich folgende Regelung:

Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. In diesem Zeitraum ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft. Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kün-

digungen möglich.

Diese Bestimmungen gelten ab 1. März 2022. Falls der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft, treten sie spätestens 12 Monate später außer Kraft.

Die bisherige Regelung in der AVO, die sachgrundlose Befristungen mit einer Vertragsdauer von insgesamt 18 Monaten erlaubte, tritt damit automatisch außer Kraft.

## Beratungen

### Kilometersatz bei Dienstreisen

In den vergangenen Wochen sind die Benzinpreise aufgrund des Krieges in der Ukraine sprunghaft angestiegen. Daher hat die Mitarbeiterseite das Anliegen eingebracht, einen kurzfristigen Beschluss zu einer (gegebenenfalls befristeten) Anhebung der Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit einem privaten Kraftfahrzeug zu fassen. Wir haben darauf hingewiesen, dass der aktuelle Erstattungssatz in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer bereits in der Vergangenheit aufgrund gestiegener Treibstoffpreise und weiterer Kosten

äußerst knapp bemessen war. Aktuell ist laut Reisekostenordnung (Anlage 3 AVO) zwar eine Erstattung bis zu 0,39 Euro je Kilometer möglich. Dafür ist jedoch ein Antrag mit Nachweis der entsprechenden Kosten notwendig, bei dem erfahrungsgemäß die Ausgaben in den zurückliegenden zwölf Monaten zu berücksichtigen sind.

Die in den vergangenen Wochen verzeichneten Preissprünge an den Tankstellen verteuern die Kosten je Kilometer bei einem durchschnittlichen Verbrauch um weitere 5 bis 6 ct. Daher wäre es aus unserer Sicht angeraten, den Erstattungssatz ohne weiteren rechnerischen



© refuel-2157211\_1920

Nachweis auf 0,39 Euro anzuheben.

Eine solche kurzfristige Entscheidung war jedoch nicht mehrheitsfähig. Die Dienstgeberseite will dazu erst eine

rechtliche Prüfung zur Frage der Steuerpflicht vornehmen und Initiativen der Bundesregierung zur Kostenentlastung der Bürger\*innen abwarten.

Die Frage soll in der nächsten KODA-Sitzung am 30. Juni erneut beraten werden. Dann wäre auch die Möglichkeit einer rückwirkenden Erhöhung der Kilometerpauschale zu erörtern.

### Eingruppierung Berater\*innen noch in der Diskussion

Auch in der neuen Amtsperiode der KODA wird weiter um die Verabschiedung der Entgeltordnung gerungen. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf der Eingruppierung von Fachhochschulabsolvent\*innen, die eine Weiterbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater\*in abgeschlossen haben und als Berater\*in tätig sind.

Die Mitarbeiterseite setzt sich dafür ein, dass diese Kolleg\*innen in die EG 11 eingruppiert werden, wie es in der Mehrzahl der Diözesen auch der Fall ist. Inzwischen gibt es im Fachausschuss Entgeltordnung in dieser Sache durchaus Bewegung und es wurden weitere Beratungen vereinbart.

## Informationen

### Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht in erster Instanz abgewiesen

Am 24. Februar fand die mündliche Verhandlung der von der Mitarbeiterseite eingereichten Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Hamburg statt. Anlass war die aus unserer Sicht nicht korrekte Umsetzung der AVO-Regelungen zur Aufstockung von Kurzarbeitergeld (Anlage 10 AVO). Die Mitarbeiterseite hatte gegen die Dienstgeberseite der KODA geklagt, um diese zu einer Einwirkung auf die verschiedenen Einrichtungen hinsichtlich der korrekten Umsetzung der AVO zu verpflichten.

Obwohl die vorsitzende Richterin Roswitha Stöcke-Muhlack andeutete, es spreche Vieles dafür, dass die von der KODA-Mitarbeiterseite vorgetragene Position zur Leseart der Anlage 10 AVO naheliege,

wurde die Klage abgewiesen. Bevor die Entscheidung zum inhaltlichen Verständnis der AVO-Regelung getroffen wird, ist nämlich zuerst zu klären, ob die KODA-



© Justice-2060093\_1920

Mitarbeiterseite überhaupt von der KODA-Dienstgeberseite eine Einwirkung auf die Einrichtungen verlangen kann.

Im „Zweiten Weg“ steht dieses Recht einer Gewerkschaft gegenüber einem Arbeitgeberverband zu. Über eine entsprechende Übertragung auf den „Drit

ten Weg“ wurde bisher jedoch noch nie entschieden.

Das Kirchliche Arbeitsgericht Hamburg hat in dieser Sache wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zugelassen. Somit werden sich Mitarbeiter- und Dienstgeberseite vor dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn wiedersehen. Dieser entscheidet.

### Ist Kirche ein attraktiver Arbeitgeber?

Viele Diskussionen und Presseveröffentlichungen in den vergangenen Monaten haben das Image von Kirche in der Öffentlichkeit schwer belastet. Dabei ging es um die Studien zum Missbrauch von Kindern und Schutzbedrohten, um Machtmissbrauch, um mangelnde Transparenz und auch um den Umgang mit Mitarbeiter\*innen.



Zunehmend wird deutlich, dass sich der in vielen Bereichen festzustellende Fachkräftemangel in Kombination mit dem angeschlagenen Image von Kirche bei der Suche nach neuen Kolleg\*innen deutlich auswirkt.

Nun wurde in der KODA beschlossen, eine Umfrage unter kirchlichen Mitarbeiter\*innen durchzuführen, um deren Einschätzungen einzuholen. Die Umfrage soll im Rahmen eines Forschungsseminars an einer Hochschule unter Begleitung eines KODA-Fachausschusses vorbereitet und durchgeführt werden.

Ziel der Umfrage ist es, von den Mitarbeiter\*innen zu erfahren, was sie derzeit an ihrem kirchlichen Arbeitsverhältnis schätzen und was sie hält. Darüber hinaus sollen kritische Einschätzungen sowie offene Wünsche und Bedarfe benannt werden können, wenn es um die Rahmenbedingungen ihres Arbeitsverhältnisses geht.

Die Ergebnisse der Umfrage sollen dann durch den Fachausschuss aufbereitet und dem KODA-Plenum vorgestellt werden. Zudem sollen alle in der Umfrage aufgeworfenen Themen, die sich nicht unmittelbar auf die Arbeitsvertragsrichtlinien beziehen, mit den jeweils betreffenden Gremien und Personen kommuniziert werden.

### Vormerken: Arbeitsrechtstagung am 30.11.2022

Die nächste Arbeitsrechtstagung der Regional-KODA Osnabrück/Vechta findet am 30. November 2022 im Ludwig-Windthorst-Haus in Lingen statt (9:00 Uhr bis 16:00 Uhr). Inhaltlich wird es um die Zukunft des Sonderweges der Kirchen im Arbeitsrecht („Dritter Weg“) gehen. Dabei sollen die auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz geplante Änderung der Grundordnung, der Vergleich mit dem „Zweiten Weg“ unter Beteiligung von Gewerkschaften, die Frage der Einbeziehung von Beschäftigten in arbeitsrechtlichen Fragen, die Verantwortung für das kirchliche Profil sowie mögliche Rahmenbedingungen für mobile Arbeit eine Rolle spielen. Zudem wird Platz sein

für Fragen aus der Praxis zur Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts.

Einladungen zur Arbeitsrechtstagung sind Einrichtungsleitungen, Personalverantwortliche, Pfarrer, Kirchenvorstandsmitglieder, bischöfliche Personalverwaltungen, MAV-Mitglieder und weitere Interessierte.

### Stellungnahme zur Änderung der Grundordnung

Aus Anlass der Initiative „OutInChurch“ hat die KODA-Mitarbeiterseite eine Stellungnahme zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ veröffentlicht.

Darin unterstützen wir die durch die dritte Synodalversammlung des Synodalen Weges der Katholischen Kirche in Deutschland mit einer breiten Mehrheit ausgesprochene Aufforderung an die Bischofskonferenz, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu ändern. Entscheidungen für eine gesetzlich geregelte oder nicht verbotene Partnerschaftsform sollen nicht mehr als Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten gesehen werden und eine Einstellung in den kirchlichen

Dienst verhindern bzw. eine Beendigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses herbeiführen. Der persönliche Familienstand darf keine Relevanz für die Anstellung oder Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst oder für die Erteilung der „Missio Canonica“ haben.

Die Stellungnahme im Wortlaut ist nachzulesen auf <https://regional-koda.org/mitarbeiter/koda-news/aktuelles/>

### Im Text benutzte Abkürzungen:

<b>AVO</b>	Arbeitsvertragsordnung
<b>KAG</b>	Kirchliches Arbeitsgericht
<b>KODA</b>	Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes
<b>MAV</b>	Mitarbeitervertretung
<b>TV-L</b>	Tarifvertrag der Länder
<b>TVöD</b>	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst



Bei der konstituierenden Sitzung der KODA informierten Bischof Bode und Weihbischof Theising sowie die Seelsorgeamtsleitungen Bruno Krenzel und Markus Wonka über die aktuelle Situation und zu erwartende Perspektiven im Bistum Osnabrück sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg.